

Bundesministerium der Finanzen Referat VII B 4

11016 Berlin

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

31. Juli 2007 – Dr. Ue/Ni 0015-BMF-2007

# Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes GZ: VII B 4 – WK 8300/07/0001

Sehr geehrter Herr Tietze, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs zur 9. VAG-Novelle. Der vorliegende Referentenentwurf berührt die Pensionsfonds und Pensionskassen, die die aba als Fachverband für die betriebliche Altersversorgung zu ihren Mitgliedern zählt. Wir möchten deshalb zu dem vorgesehenen Gesetzesvorhaben Stellung nehmen, auch wenn wir als Fachverband vom BMF nicht direkt hierzu aufgefordert wurden.

In den zurückliegenden Jahren hat die aba als unabhängiger Fachverband der betrieblichen Altersversorgung alle Gesetzesinitiativen, die die betriebliche Altersversorgung betreffen, fachlich begleitet und wir gehen davon aus, dass sich diese fruchtbare Zusammenarbeit im Sinne einer positiven Weiterentwicklung der betrieblichen Altersversorgung auch in Zukunft fortsetzen lässt.

Zu dem vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung des VAG nehmen wir folgt Stellung:

## 1. Artikel 1 Nr. 2: Ergänzung in § 5 Abs. 3 Nr. 4

Hier soll sichergestellt werden, dass auch Funktionsausgliederungsverträge über die Interne Revision der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Erläuterungen für diese geplante Ergänzung sind allerdings im Hinblick auf die Möglichkeit der Funktionsausgliederung des Risikomanagements und des Controllings nicht ganz eindeutig. Danach ist es unklar, ob das Risikomanagement und das Controlling auch ausgegliedert werden dürfen oder nicht.

In den Erläuterungen zur geplanten Einführung von § 64a wird dem gegenüber auf Seite 29 Absatz 1 ausgeführt: "Die Leitungsaufgaben des Risikomanagements im Sinne des § 64a Absatz 1 Satz 4 können durch die Geschäftsleitung weder intern noch extern delegiert werden. Es werden aber gemeinhin auch unter dem Begriff Risikomanagement in einem allgemeineren Sinne Prüfungs- und Compliancefunktionen verstanden, die eng mit der Wahrnehmung operativer Aufgaben verknüpft sind. Diese können zusammen mit den entsprechenden Aufgaben ausgegliedert werden."

Diese Formulierung verstehen wir so, dass eine Ausgliederung von Funktionen und operativen Prozessen des Risikomanagements und des Controllings möglich ist. Wir bitten daher klarzustellen, dass auch die Funktionen und operativen Prozesse im Zusammenhang mit dem Risikomanagement und dem Controlling im Rahmen von § 5 Absatz 3 Nr. 4 ausgegliedert werden können. Hierbei soll es sich lediglich um die Wahrnehmung der operativen Aufgaben und Prozesse handeln.

Durch die Formulierung in § 64a Absatz 1 Satz 2 wird sichergestellt, dass die Geschäftsleitung weiterhin für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben des Risikomanagements verantwortlich zeichnet und diese Verantwortung weder intern noch extern delegiert werden kann. Es muss jedoch die Möglichkeit gegeben sein, dass Pensionsfonds und Pensionskassen, u. a. auch aufgrund des Kostendrucks oder weil die Einrichtung nicht über eigene Mitarbeiter verfügt, diese Funktionen und Prozesse nicht selbst aufbauen, sondern zukaufen können.

Ferner ist im BaFin-Rundschreiben R 15 / 2005 (VA) für Pensionskassen die Möglichkeit der operationellen Ausgliederung des Risikomanagements bereits vorgesehen. Insbesondere Pensionskassen, die über keine eigenen Mitarbeiter verfügen, haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, da in diesen Fällen die Verwaltung grundsätzlich von dem jeweiligen Trägerunternehmen durchgeführt wird und in der Regel von diesem auch die Kosten hierfür getragen werden. Gleiches gilt für Pensionsfonds.

Wir bitten daher § 5 Absatz 3 Nr. 4 um die Möglichkeit der Funktionsausgliederung des Risikomanagements und des Controllings zu ergänzen.

## 2. Artikel 1 Nr. 6: Neufassung von § 14

Die Neuregelung des § 14 VAG zielt erkennbar auf Bestandsübertragungen von Versichertenbeständen in der Lebensversicherungswirtschaft. Es ist keinerlei Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Praxis bei Übertragungen der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von einer externen Unternehmenseinrichtung auf eine andere externe Unternehmenseinrichtung erkennbar. Der Fall einer Übertragung von Arbeitnehmeranwartschaften im Rahmen von Bestandsübertragungen bei unternehmensstrukturellen Maßnahmen wie bei der Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensteilen wird in der Zukunft zunehmen; dies betrifft die Übertragung von Pensionsfonds zu Pensionsfonds, von Pensionskasse zu Pensionskasse und zwischen diesen Durchführungswegen. Es ist sicherzustellen, dass diese Bestandsübertragungen in erster Linie nach den arbeitsrechtlichen Vorgaben (§ 613a BGB, Betriebsverfassungsgesetz und § 4 Betriebsrentengesetz (Portabilität)) stattfinden.

Alle unnötigen, überregulierenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben, die diese ohnehin schon arbeitsrechtlich komplexen Prozesse erschweren und mit unnötigen, bürokratischen Hindernissen belasten, sind zu vermeiden, da sie die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der deutschen Wirtschaft beeinträchtigen. Sie führen ferner zu unnötigen Kosten, da die Rechte der zu übertragenden Arbeitnehmer bereits durch ein über viele Jahrzehnte von Gesetzgebung und Rechtsprechung entwickelten arbeitsrechtlichen Rahmen gewahrt werden. Aufsichtsrechtliche Vorgaben können nur noch dort Berechtigung haben, wo Lücken bestehen sollten.

Wir regen an zu prüfen, ob Unternehmenspensionsfonds, die sich grundsätzlich von Wettbewerbspensionsfonds unterscheiden (vgl. Differenzierung zwischen regulierten und deregulierten Pensionskassen (§ 118b Abs. 3 und 4 VAG)), und Pensionskassen im Sinne von § 118b Abs. 3 und 4 VAG von dieser Vorschrift ausgenommen werden können.

### a) § 14 Absatz 3:

§ 3 sieht vor, dass, sofern das übertragende Unternehmen ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist, die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn der Bestandsübertragungsvertrag eine angemessene Gegenleistung des übernehmenden Rechtsträgers vorsieht. Dies gilt nicht, sofern das aufnehmende Unternehmen ebenfalls ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist und die von der Bestandsübertragung betroffenen Mitglieder des übertragenden Unternehmens Mitglieder des aufnehmenden Unternehmens werden. Dies ist in der Praxis regelmäßig der Fall, sofern eine Bestandsübertragung von einer Pensionskasse in der

Rechtsform des VVaG auf eine andere Pensionskasse in der Rechtsform des VVaG vollzogen wird. Dabei werden grundsätzlich die Mitglieder des abgebenden VVaG auch Mitglieder des neuen VVaG. Für die übrigen Fälle (Übertragung von VVaG auf AG) sollte sichergestellt sein, dass hier § 181 UmwG für die Gegenleistung umfassend einschlägig ist. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

"(3) Ist das übertragende Unternehmen ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn der Bestandsübertragungsvertrag eine Gegenleistung des übernehmenden Rechtsträgers gemäß § 181 Umwandlungsgesetz vorsieht, es sei denn, das aufnehmende Unternehmen ist ebenfalls ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und die von der Bestandsübertragung betroffenen Mitglieder des übertragenden Unternehmens werden Mitglieder des aufnehmenden Unternehmens."

Alternativ schlagen wir vor, in Satz 2 des Referentenentwurfs zu § 14 Abs. 3 anstelle von "Abs. 1" "Abs. 3" aufzunehmen, da u.E. die Bemessung nach § 181 Abs. 3 UmwG und nicht nach Abs. 1 erfolgt.

In Satz 1 muss es heißen: "Rechtsträgers" und "aufnehmenden".

#### b) § 14 Absatz 4

Die Formulierung von Abs. 4 in der jetzigen Form wird für Pensionskassen eine Bestandsübertragung in Zukunft erheblich erschweren, sofern Versicherungsverhältnisse mit Überschussbeteiligung betroffen sind. Da die künftige Überschussbeteiligung nicht garantiert werden kann, wird das aufnehmende Unternehmen regelmäßig nicht sicherstellen können, künftig grundsätzlich mindestens gleich hohe Erträge bzw. Ergebnisse im hypothetischen Vergleich zum übertragenden Unternehmen zu gewähren. Selbst wenn die maßgeblichen Uberschussquellen übertragen werden, ist ein In-Aussicht-stellen zumindest nicht unproblematisch, da hier ein Zusammenhang mit der Bestandsübertragung hergestellt werden kann und deswegen nachträglich ggf. das In-Aussicht-stellen eine stärkere Rechtsposition zugewiesen bekommt als die bisher unverbindlichen Zukunftsrechnungen. Darüber hinaus ist u.E. nicht einsichtig, warum bei der Betrachtung der künftigen Überschussbeteiligung das Reservierungsniveau des abgebenden Unternehmens keine Berücksichtigung bei diesem Vergleich finden soll. Die Vergleichsberechnung kann daher nur zu angemessenen Ergebnissen führen, wenn das Reservierungsniveau (im wesentlichen Rechnungsgrundlagen und Rechnungszins) berücksichtigt wird, da ansonsten unbeachtet bleibt, dass ggf. in Zukunft Nachreservierungsmaßnahmen erforderlich werden könnten. Daher schlagen wir vor, § 14 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Sind Versicherungsverhältnisse mit Überschussbeteiligung betroffen, darf die Übertragung nur genehmigt werden, wenn der Wert der Überschussbeteiligung der Versicherten des aufnehmenden und des abgebenden Versicherungsunternehmens nach der Übertragung nicht niedriger ist als vorher. Dabei sind die Aktiva und Passiva des abgebenden Unternehmens unter der Annahme, die betroffenen Versicherungsverhältnisse würden bei diesem Unternehmen fortgesetzt, und die Aktiva und Passiva des aufnehmenden Unternehmens unter der Annahme, dass es die Versicherungsverhältnisse entsprechend dem Vertrag, dessen Genehmigung beantragt wird, übernimmt, zu ihrem beizulegenden Zeitwert unter Berücksichtigung des jeweiligen Reservierungsniveaus zu vergleichen soweit sie Einfluss auf die Überschussbeteiligung haben können."

Ferner besteht die Schwierigkeit darin, die Verträge hypothetisch unter der Annahme der Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses hinsichtlich der Überschussbeteiligung zu vergleichen. Besser wäre es daher, in Abs. 4 von dem Wert der bereits <u>zugeteilten</u> Überschussbeteiligung der Versicherten zum Zeitpunkt der Übertragung zu sprechen.

Sicherzustellen ist ferner, dass im Hinblick auf die Wirksamkeit der Bestandsübertragung eine vom Vergleich abweichende künftige tatsächliche Überschussbeteiligung keine rückwirkende rechtliche Auswirkung (ggf. nach vielen Jahren) auf die Wirksamkeit der Bestandsübertragung haben kann. Zu beachten ist, dass mit dieser Regelung Übertragungen zur Sanierung von Beständen in Zukunft zumindest problematisch sein dürften.

### 3. Artikel 1 Nr. 9: § 44a Verlust der Mitgliedschaft

Absatz 44a regelt neu, dass einem Versicherungsnehmer, der durch eine Bestandsübertragung ganz oder zum Teil seine Stellung als Vereinsmitglied verliert, eine für diesen Verlust angemessene Barabfindung zusteht. Dies ist grundsätzlich für die Pensionskassen in der Rechtsform des VVaG unproblematisch, da bei Bestandsübertragungen die Versicherungsnehmer regelmäßig auch Mitglieder des aufnehmenden VVaG werden.

Um eine größere Rechtssicherheit zu erhalten, schlagen wir die Einführung einer Übergangsregelung zu § 44a vor, nach der diese Regelung nur für Bestandsübertragungen Anwendung findet, die nach dem Inkrafttreten dieser VAG-Novelle genehmigt werden.

Ferner ist es unseres Erachtens erforderlich klarzustellen, dass die "angemessene Barabfindung" nicht neben die angemessene Gegenleistung gemäß § 181 UmwG tritt. Insofern schlagen wir vor, § 44a wie folgt zu fassen:

- "(1) Verliert ein Versicherungsnehmer durch eine Bestandsübertragung ganz oder zum Teil seine Stellung als Vereinsmitglied, so steht ihm für diesen Verlust eine angemessene Gegenleistung entsprechend den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes als Barabfindung zu.
- (2) Für die Bemessung der Gegenleistung gemäß Abs. 1 gelten die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes über die Gegenleistung im Falle einer Vermögensübertragung (§ 181 Abs. 2 bis 4 UmwG) entsprechend."

## 4. Artikel 1 Nr. 10: § 55c Vorlage des Risikoberichts und des Revisionsberichts

## a) Pensionskassen

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass für Pensionskassen, deren Bilanzsumme am Abschlussstichtag des vorausgegangenen Geschäftsjahres 125 Millionen Euro nicht übersteigt, eine Ausnahmeregelung vorgesehen ist. Allerdings wäre es u.E. zielführender, für die Ausnahmeregelung auf bereits von Gesetzgeber vorgesehene Abgrenzungsmerkmale zurückzugreifen, anstatt neue zu schaffen. Wir dürfen diesbezüglich auf unsere Anmerkungen zu § 64a verweisen.

Unabhängig von § 55c Abs. 2 sollte es möglich sein, dass bei Pensionskassen, die über keine eigenen Mitarbeiter verfügt, die Funktion der Internen Revision von dem Trägerunternehmen übernommen wird. Wir dürfen diesbezüglich auch auf unsere Anmerkungen zur Funktionsausgliederung (s. unsere Nrn. 1,5 und 8 dieses Schreibens) hinweisen.

Hinsichtlich der Übergangsfristen bitten wir zu beachten, dass auch bei den Pensionskassen, für die eine Ausnahmeregelung im Referentenentwurf bislang noch nicht vorgesehen ist, die Interne Revision bisher grundsätzlich im Rahmen des Rundschreibens R 15 / 2005 (VA) in Bezug auf die Kapitalanlage implementiert wurde. Dies bedeutet, dass die Ausweitung der Aufgaben der Internen Revision auf die gesamte Geschäftstätigkeit dieser Pensionskassen u. U. noch aussteht bzw. umgesetzt werden muss. Sofern eine Ausnahmeregelung - wie zu § 64a Abs. 5 von uns vorgeschlagen - nicht berücksichtigt werden sollte, wäre es deshalb erforderlich, dass in § 55c Absatz 5 eine Übergangsregelung mit aufgenommen wird, nach der

die jeweiligen Berichte erstmalig für das Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2008 endet, eingereicht werden müssen.

## b) Pensionsfonds

Nach bereits geltender Rechtslage haben Pensionsfonds der BaFin jährlich "eine Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik zu übersenden, die Angaben über das Verfahren zur Risikobewertung und zum Risikomanagement sowie zur Strategie in Bezug auf den jeweiligen Pensionsplan, insbesondere die Aufteilung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen, enthält" (§ 115 Abs. 3 VAG). Nach der Pensionsfondskapitalanlagen VO (§1 Abs. 2) ist die Einhaltung der allgemeinen und besonderen Anlagegrundsätze durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, insbesondere Maßnahmen der Risikosteuerung, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, eine perspektivische Anlagepolitik sowie sonstige organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Der mit der 9. VAG-Novelle geplante § 55c VAG verlangt, neben den bereits o.g. bisherigen Vorgaben des Risikomanagements nunmehr neu die jährliche Vorlage eines Risikoberichts offensichtlich für die gesamte Geschäftstätigkeit und eines Revisionsberichts (§ 64a VAG). Erkennbar ist die Neuregelung auf Versicherungsunternehmen ausgerichtet (s. Gesetzesbegründung). Es ist nicht ersichtlich, wie diese Neuregelung mit den bereits für Pensionsfonds, die ja keine Versicherungsunternehmen sind, geltenden v.g. Regelungen zum Risikomanagement zusammenwirken soll. Unternehmenspraktiker bewerten diese zusätzlichen Vorgaben als unnötige Reglementierung, die gerade für bestehende Unternehmenspensionsfonds und auch für nicht versicherungsförmige Pensionsfonds zu einer zusätzlichen bürokratischen Belastung mit unnötigen, redundanten Erweiterungen von Berichtspflichten führt. Zu beachten ist, dass die jetzigen gesetzgeberischen Weichenstellungen auch für die Zukunft die Belastungen der jeweiligen Unternehmen bei jeder Neugründung von Pensionsfonds steigern. Dabei ist hervorzuheben, dass gerade Unternehmenspensionsfonds neben der Beaufsichtigung durch die Aufsichtsbehörde über keinerlei eigene Revision verfügen und diese auch nicht wirtschaftlich wäre. Vielmehr werden Revisionsleistungen in unregelmäßigen Abständen von der Revision des Trägerunternehmens erbracht.

Nach der erklärten Zielsetzung des Gesetzgebers für den Pensionsfonds soll den Unternehmen der deutschen Wirtschaft die Möglichkeit gegeben werden, Pensionsrückstellungen auf den Pensionsfonds auszulagern. Insbesondere nach der 7. VAG-Novelle haben Unternehmen begonnen den Pensionsfonds für diese Option zu nutzen. Schon Ende 2007 werden voraussichtlich in nur vier noch jungen Unternehmenspensionsfonds Pensionsverpflichtungen von rund 12 Mrd. EUR akkumuliert sein. Auch in Wettbewerbspensionsfonds werden bereits Pensionsverpflichtungen übertragen. Es ist damit zu rechnen, dass sukzessive weitere

Unternehmen der gesetzgeberischen Zielsetzung folgen und eigene Pensionsfonds gründen (sofern sie nicht ausländische Einrichtungen nutzen werden). Bei den bislang aufgebauten und auch künftig zu erwartenden Unternehmenspensionsfonds werden die gesamten Verwaltungskosten des Pensionsfonds fast ausschließlich von den Trägerunternehmen getragen. D.h. dass der Aufbau und die Sicherstellung der bisherigen vorgenannten Erfordernisse des Risikomanagements neben den weiteren bestehenden Erfordernissen zum Aufbau und Betrieb eines Pensionsfonds von den Trägerunternehmen zu tragen ist. Treten nunmehr weitere gesetzgeberische, aufsichtsrechtliche Anforderungen hinzu, so sind auch die diesbezüglichen Kosten jetzt und künftig laufend von den Trägerunternehmen zusätzlich (!) zu tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Unternehmen im Rahmen der bisherigen Direktzusagen keinerlei (aufsichtsrechtlich bedingte) Kosten zu tragen hatten. Wird der Schritt in den Pensionsfonds gegangen, wird das Unternehmen mit den (notwendigen) aufsichtsrechtlichen Erfordernissen und diesbezüglichen (notwendigen!) Kosten belastet. Den Gesetzgeber und die Aufsicht treffen die unabdingbare Verpflichtung zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen diese Kosten so gering wie möglich zu halten. Lässt der Gesetzgeber dies außer acht, so wird dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Bereitschaft der Unternehmen haben, in der Zukunft dieses national und in der EU sozial- und wirtschaftspolitische wichtige Instrument mit dem erforderlichen Engagement anzugehen und aufzubauen. Zu den zusätzlichen Bürokratiekosten und damit Belastungen der Unternehmen und Arbeitnehmer vgl. Ziff. 9.

Vor dem Hintergrund der Bestrebungen der Unternehmen, Strukturen zu verschlanken und bürokratische Prozesse abzubauen, schwächt damit die vorgesehene Regelung die Attraktivität zur Gründung und Nutzung von Pensionsfonds erheblich.

Der Gesetzgeber hat bereits bei Pensionskassen eine sachgerechte Differenzierung zwischen Firmenpensionskassen und Wettbewerbspensionskassen vorgenommen. Es ist nun an der Zeit, auch bei Pensionsfonds eine entsprechende, an der Unternehmenswirklichkeit orientierte Differenzierung vorzunehmen. Diese Differenzierung sollte dann zu einer Ausweitung der Ausnahmeregelungen des neuen § 64a Abs. 5 VAG auf Unternehmenspensionsfonds führen. Die aba steht zur Unterstützung bei der Ausformung einer sachgerechten Differenzierung gerne zur Verfügung.

### 5. Artikel 1 Nr. 11: § 64a Geschäftsorganisation

In der Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift wird angemerkt, dass die Regelung des § 64a VAG für Versicherungsunternehmen im Hinblick auf ein künftiges europäisches Solvency II - Regime Anwendung finden sollen. Zugleich wird schon in der Gesetzesbegründung

angeführt, dass Solvency II auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung möglicherweise keine Anwendung finden wird. Die aba hat im Einklang mit der EFRP (European Federation for Retirement Provisions) darauf hingewiesen, dass die Regelungen Solvency II im Hinblick auf die arbeitsrechtliche Sonderstellung der betrieblichen Altersversorgung (vgl. auch EU-Pensionsfondsrichtlinie) zur Vermeidung einer Überregulierung für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in sachgerechter Differenzierung zum Individualversicherungsgeschäft keine Anwendung finden sollten. Es besteht schlicht keine Notwendigkeit für ein Trägerunternehmen, seine betriebliche Altersversorgung, die einem ausgeprägten, arbeitsrechtlichen Schutzrahmen unterliegt, so zu organisieren, wie dies für ein Versicherungsunternehmen gesetzlich vorgeschrieben ist. Es ist daher zu bekräftigen, dass aus den Gründen von Ziffer 2 unseres Schreibens keine neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, zumindest für Unternehmenspensionsfonds und Firmenpensionskassen, begründet werden sollen.

Gemäß § 64a ist die Einführung des qualitativen Risikomanagements für den gesamten Geschäftsbetrieb der Pensionsfonds und Pensionskassen vorgesehen. Dabei sollten im Hinblick auf die Anforderungen Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Pensionskassen Berücksichtigung finden. Bislang bezog sich das Risikomanagement gem. Rundschreiben R 15 / 2005 (VA) ausschließlich auf den Bereich der Kapitalanlage. Allerdings wäre es u.E. zielführender, bei Pensionskassen für die Ausnahmeregelung auf bereits von Gesetzgeber vorgesehene Abgrenzungsmerkmale zurückzugreifen, anstatt neue zu schaffen. Der Gesetzgeber hat in § 118b Abs. 3 und 4 VAG die Definition der regulierten Firmenpensionskasse geschaffen und damit eine Abgrenzung zu anderen Unternehmen vorgesehen. Da regulierte Firmenpensionskassen regelmäßig die betriebliche Altersversorgung für Mitarbeiter von einem oder vergleichsweise wenigen Trägerunternehmen durchführt, erscheint es sachgerechter, eine Abgrenzung nach den bereits vorhandenen, vom Gesetzgeber bewusst geschaffenen Abgrenzungsmerkmalen vorzunehmen und von der Einführung anderer Kriterien abzusehen. Insbesondere aufgrund der bereits bestehenden Anforderungen im BaFin-Rundschreiben R 15 / 2005 (VA) zum Risikomanagement im Rahmen der Kapitalanlage erscheint uns dies sachgerecht. Ferner möchten wir unsere Befürchtung zum Ausdruck bringen, dass die vorgesehene Ausnahme, sofern sie nur beschränkt ist auf die Anwendung des § 64a Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 4, nur unzureichend zu einer Berücksichtigung der Art und des Umfangs des betriebenen Geschäfts der regulierten Firmenpensionskassen führt, da die Umsetzung der Anforderungen aus Nr. 3 Buchstabe a bis c zu erhöhtem Aufwand und zu deutlichen Mehrkosten bei den Trägerunternehmen oder bei den Pensionskassen führen wird. Dies wiederum wird erhebliche negative Auswirkungen auf die Bereitschaft der jeweiligen Unternehmen haben, auch in Zukunft dieses bewährte Instrument betrieblicher Sozialpolitik mit dem gleichen erheblichen Engagement wie bisher zu unterstützen. Daher sind wir der Auffassung, dass der Gesetzgeber den bisher auch aus guten sozialpolitischen Gründen eingeschlagenen Weg einer Abgrenzung der regulierten Firmenpensionskassen gegenüber den wettbewerbsorientierten deregulierten Pensionskassen im Versicherungsaufsichtsrecht fortführt. Wir schlagen daher vor, § 64a Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Für Schaden-, Unfall- und Krankenversicherungsvereine im Sinne des § 53 Abs. 1 sowie für Pensionskassen im Sinne von § 118b Abs. 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchstabe a bis d und Nr. 4 nicht. Die Aufsichtsbehörde kann andere Versicherungsunternehmen auf Antrag von den Regelungen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 3 Buchstabe a bis d und Nr. 4 ganz oder teilweise befreien, wenn Sie nachweisen, dass der geforderte Aufwand in Anbetracht der Art, des Umfangs und des Zeithorizontes des betriebenen Geschäfts und der mit ihm verbundenen Risiken unverhältnismäßig wäre. § 157a Abs. 2 gilt entsprechend."

Sofern es allerdings bei der im Referentenentwurf vorgesehenen Formulierung verbleiben sollte, ist zu bedenken, dass die Pensionskassen zur Umsetzung der qualitativen Anforderungen an das Risikomanagement einen gewissen zeitlichen Vorlauf benötigen. Dabei kann angenommen werden, dass die Implementierung eines qualitativen Risikomanagements für den gesamten Geschäftsbetrieb einen Vorlauf von mindestens 2 Jahren in Anspruch nehmen wird. Ferner ist zu beachten, dass es hier keine Lösungen bzw. Angebote "von der Stange" geben wird und ggf. Beratungsengpässe entstehen können. Insofern ist es unseres Erachtens erforderlich, dass § 64a Absatz 6 sich nicht nur auf die im bisherigen Entwurf von Absatz 5 Satz 1 genannten Unternehmen und die dort ausgenommenen Anforderungen bezieht, sondern für alle Unternehmen – zumindest in gewissem Umfang – auch für Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchstabe a bis c Anwendung findet. Wir schlagen vor, Abs. 6 wie folgt zu ergänzen:

"(6) Die in Absatz 5 Satz 1 genannten Unternehmen müssen die für sie geltenden Anforderungen des Absatzes 1 Satz 4 spätestens bis zum 01. Januar 2010 erfüllen. Die übrigen Unternehmen müssen die für sie geltenden Anforderungen spätestens in dem Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2008 endet, erfüllen."

Gemäß Rundschreiben R 15 / 2005 (VA) besteht bereits die Möglichkeit, dass das Risikomanagement auf ein über die erforderliche Fachkunde sowie die organisatorischen und personellen Voraussetzungen verfügendes Unternehmen übertragen werden kann. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass Pensionsfonds und Pensionskassen weiterhin die Möglichkeit haben, die Funktionen und operativen Prozesse, die mit dem Risikomanagement verbunden sind, auf ein anderes Unternehmen auslagern zu können, da sie vielfach auf-

grund des Kostendrucks oder weil sie keine eigenen Mitarbeiter haben, nicht in der Lage sein werden, hierfür eigene Ressourcen aufzubauen. Damit ist unseres Erachtens trotzdem gewährleistet, dass die Pensionsfonds und Pensionskassen über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen und dass das nach § 64a Absatz 1 geforderte Risikomanagement unternehmensintern implementiert wird. Die Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung für das Risikomanagement würde durch eine Ausgliederung von Funktionen und operativen Prozessen nicht berührt. Insofern wäre es erforderlich, entsprechend unseren Ausführungen zu § 5 Absatz 3 Nummer 4, die Möglichkeit der Ausgliederung auch für das gesamtunternehmensbezogene Risikomanagement vorzusehen.

## 6. Bedeckungsvorschriften für Pensionsfonds: § 115 VAG

Das Siebte Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 29.08.2005 (7. VAGÄndG) hat durch die Annäherung an internationale Bilanzierungsstandards den Pensionsfonds aufsichtsrechtlich deutlich weiterentwickelt. Mit dieser vollständigen Angleichung des Pensionsfonds an internationale Rechnungslegungsgrundsätze im Rahmen der EU-Pensionsfondsrichtlinie wurde ein wichtiger und positiver Schritt zum Aufbau auch international wettbewerbsfähiger Pensionsfonds in Deutschland getan.

Die aba hat jedoch bereits damals und erneut in ihrer Stellungnahme 2006 zum Entwurf des 8. VAGÄndG darauf hingewiesen, dass es dringend geboten ist, auch die Bedeckungsvorschriften an diese neuen Rechtslage aus der 7. VAG-Novelle anzupassen. Nach wie vor bestehen hier gesetzliche Hürden, die eine verstärkte Nutzung des Pensionsfonds durch Unternehmen behindern und deutsche Pensionsfonds gegenüber ausländischen Pensionsfonds benachteiligen.

Konkret geht es dabei um die derzeitigen Vorschriften für Pensionsfonds zur Bedeckung von Versorgungsverpflichtungen (§ 115 VAG). Diese Regelungen sind zu rigide gefasst und verhindern eine praxisbezogene und sachgerechte Handhabung. Aus Sicht der aba sollte jetzt die Gelegenheit zur Verbesserung dieser Regelungen innerhalb der Rahmenbedingungen der EU-Pensionsfondsrichtlinie genutzt werden. Besonders darauf hinzuweisen ist, dass diese aufsichtsrechtlichen Hürden bei der Bedeckung bzw. Finanzierung von Zusagen betrieblicher Altersversorgung für deutsche Arbeitnehmer oder von entsprechenden Zusagen von Arbeitnehmern aus anderen EU-Ländern nur für deutsche Pensionsfonds bestehen. Ausländische Pensionsfonds, die in Deutschland Zusagen betrieblicher Altersversorgung finanzieren, unterliegen dieser deutschen, aufsichtsrechtlichen Restriktion nicht.

Der Umstand, dass in der 8.VAG-Novelle entgegen den dringenden Empfehlungen der Praxis und der Verbände keine diesbezügliche Änderung erfolgte und auch im neuen Entwurf keine Änderung enthalten ist, gibt Anlass zur Sorge, dass die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung des noch jungen Pensionsfonds in Deutschland zum Stillstand gekommen sind. Dies ist umso gravierender, als dass gleichzeitig die Rahmenbedingungen in wettbewerbsorientierten Nachbarländern in der EU weiterentwickelt und verbessert werden. Dies vollzieht sich auch mit der expliziten Zielsetzung, deutschen Unternehmen mit Mitarbeitern im In- und Ausland attraktive, flexible und leistungsfähige Instrumente kapitalgestützter Altersversorgung anzubieten. Gerade vor diesem Hintergrund ist nicht verständlich, warum deutsche Pensionsfonds, die generell noch in einer Aufbauphase begriffen sind, gegenüber ausländischen Pensionsfonds derart behindert werden.

Soweit Unternehmen Übertragungen von laufenden Renten und Anwartschaften aus der Direktzusage in die "nicht versicherungsförmige Durchführung" des Pensionsfonds (§ 112 Abs. 1 a VAG) vornehmen wollen, haben sie sich einer "Nachschusspflicht" für den Fall fehlender Deckungsmittel zu unterwerfen. Dies entspricht internationalen Gepflogenheiten und den Regelungen der EU-Pensionsfondsrichtlinie. Nach Ansicht der BaFin soll § 115 Abs. 2 i.V.m. § 66 Abs. 2 VAG Anwendung finden: Der Vorstand des Pensionsfonds ist gemäß § 66 Abs. 1 VAG verpflichtet, jederzeit für eine ausreichende Bedeckung des Solls des Sicherungsvermögens Sorge zu tragen. Hierzu ist laufend (auch unterjährig) zu prüfen, ob die prospektive Deckungsrückstellung für die Versorgungsverpflichtungen vom Zeitwert der zur Bedeckung dieser Verpflichtungen vorhandenen Kapitalanlagen bedeckt ist. Ergibt sich eine Unterdeckung, dann ist diese grundsätzlich gem. § 66 Abs. 2 VAG unverzüglich auszugleichen. Darüber hinaus verlangt § 115 VAG derzeit von den Unternehmen bei vorübergehenden Unterdeckungen von über 5 Prozent Bankbürgschaften und Garantien. Damit wären die Unternehmen zu einer permanenten Liquiditätsbereitstellung bzw. -reservierung gezwungen. In der Praxis führt dies dazu, dass bei nicht versicherungsförmiger Ausgestaltung die Tauglichkeit des Pensionsfonds erheblich in Frage gestellt ist, wenn es um die Ubertragung bestehender Pensionsverpflichtungen geht.

Der gesetzte Rahmen des Art. 16 der EU-Pensionsfondsrichtlinie sieht im Unterdeckungsfall vor, einen von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Sanierungsplan, dessen Bedingungen Art. 16 beschreibt, zu verlangen. Es wäre vor dem Hintergrund der Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Pensionsfonds sachgerecht und außerordentlich wünschenswert, diese Inhalte der EU-Pensionsfondsrichtlinie unmittelbar in deutsches Aufsichtsrecht umzusetzen. Es wird daher folgender Text vorgeschlagen:

## "§ 115 Abs. 2a VAG

In den Fällen des § 112 Abs. 1a VAG kann die dauernde Erfüllbarkeit eines Pensionsplans auch bei einer zeitlich begrenzten Unterdeckung als gewährleistet angesehen werden, wenn spätestens bei Eintreten einer Unterdeckung ein konkreter und realisierbarer Sanierungsplan aufgestellt wird, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich von der Feststellung einer Unterdeckung zu unterrichten.

Der Sanierungsplan muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Aus dem Sanierungsplan muss hervorgehen, wie die zur vollständigen Bedeckung der Rückstellungen erforderliche Höhe der Vermögenswerte innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht werden soll. Der Sanierungsplan muss den Versorgungsanwärtern oder gegebenenfalls ihren Vertretern zugänglich gemacht werden.
- b) Bei der Erstellung des Sanierungsplans ist die besondere Situation des Pensionsfonds zu berücksichtigen, insbesondere die Struktur seiner Aktiva und Passiva, sein Risikoprofil, sein Liquiditätsplan, sein Altersprofil der Versorgungsberechtigten, die Tatsache, dass es sich um ein neu geschaffenes System handelt oder um ein System, das vom Umlageverfahren bzw. der teilweisen Kapitaldeckung zur vollständigen Kapitaldeckung übergeht".

Ein positives Signal wäre es schon, wenn der betragsmäßige Korridor für die Höhe einer zeitlich begrenzten Unterdeckung deutlich angehoben würde und der Zeitraum zur Herstellung der vollen Bedeckung in Anlehnung an internationale Gepflogenheit ausreichend lang wäre.

Dies wäre der Fall, wenn § 115 VAG für nicht versicherungsförmige Pensionsfonds klarstellen würde, dass von der dauernden Erfüllbarkeit eines Pensionsplans auch bei einer zeitlich begrenzten Unterdeckung von deutlich mehr als 5 % ausgegangen werde. Entsprechend im Rahmen der Bilanzierung festgestellte Verhältnisse wären der Aufsichtsbehörde zusammen mit einem Sanierungsplan zu melden, dessen Einzelheiten durch Rechtsverordnung festgelegt werden können. Auch in Ihrem Hause wurde im Rahmen eines Vorentwurfs zum Referentenentwurf diese Lösung verfolgt.

Wir betonen, dass der ersten Alternative unter unmittelbarer Anlehnung an die EU-Pensionsfondsrichtlinie eindeutig der Vorzug zu geben ist, wohingegen die zweite Alternative als eine "second best"- Lösung zu betrachten wäre. Auch möchten wir nochmals deutlich machen, dass es insgesamt wichtig ist, in dieser Thematik für Pensionspläne nach § 112 Abs. 1a VAG die bisherige, auf Versicherungsförmigkeit ausgelegte Struktur des § 115 VAG zu verlassen und auf die auch von der BaFin unterstützte Methodik der EU-Pensionsfondsrichtlinie (Erstellung eines Sanierungsplan des Pensionsfonds) einzugehen. Es ist für die Unternehmen schlicht inakzeptabel, für die neuen Pensionspläne nach der 7.VAG-Novelle die bisherige, "alte" Regelungsmethodik fortzuführen, die sich bislang auf Bürgschaften (!) und Garantien von Kreditinstituten (!) innerhalb von Vereinbarungen der Unternehmen mit ihrem eigenen Pensionsfonds stützt.

Wir stehen gerne für eine weiterführende fachliche Diskussion zur Verfügung. Es wäre schön, wenn der Gesetzgeber in dieser wichtigen Thematik Aufgeschlossenheit zeigt. Ansonsten ist zu befürchten, dass es bei fortdauernder Untätigkeit zu weiteren Pensionsfondsgründungen von deutschen Unternehmen in EU-Nachbarländern kommt, wie dies bereits in einem Fall geschehen ist.

## 7. Artikel 1 Nr. 25: Änderungen zu § 118b

Bei der Änderung zu § 118b Absatz 1 kann unseres Erachtens der letzte Satz gestrichen werden, da gem. laufender Randnummer 15b der § 81c Absatz 2 aufgehoben wird.

#### 8. Artikel 1 Nr. 27

Wie in den Anmerkungen zu § 5 bereits hingewiesen, sollte für die Beibehaltung der Möglichkeit der Auslagerung der operativen Prozesse des Risikomanagements auch in § 119 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 eine entsprechende Ergänzung aufgenommen werden.

#### 9. Bürokratiekosten der Unternehmen

Die unter Ziff. 4b dieses Schreibens beschriebenen, aus § 55c VAG folgenden Bürokratiekosten errechnen sich wie folgt:

Der für einen bereits heute bestehenden Unternehmenspensionsfonds nur aus der Regelung des neuen § 55c VAG geschätzte, vom Trägerunternehmen zu tragende neue Einrichtungsaufwand beträgt 50 TEUR und der jährliche laufende Zusatzaufwand 25 TEUR. Dies ergibt bei den vier bereits bestehenden Unternehmenspensionsfonds einen Einrichtungsaufwand von 200 TEUR und jährlich laufende Zusatzkosten von 100 TEUR. Bei fortschreitendem, vom Gesetzgeber gewollten Aufbau von Unternehmenspensionsfonds (das theoretische, maximale Übertragungspotential beläuft sich derzeit auf rund 230 Mrd. EUR) betragen die Zusatzkosten des § 55c VAG je 10 Unternehmenspensionsfonds einmalig 500 TEUR und die

jährlichen Zusatzkosten 250 TEUR. Dem stehen keinerlei Einsparungen gegenüber. Besonders darauf hinzuweisen ist, dass in diesen Berechnungen die Kosten des Aufbaus einer (pensionsfondseigenen) Revision nicht eingerechnet sind; vielmehr wird angenommen, dass Revisionsleistungen weiter von der Revision des Trägerunternehmens nach dessen Vorgaben erbracht wird. Zu unterstreichen ist, dass diese Kosten fast ausschließlich die Trägerunternehmen und – für den Bereich der Entgeltumwandlung – die Arbeitnehmer belasten.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge und Anmerkungen bei den weiteren Beratungen zur VAG-Novelle Berücksichtigung finden würden.

Für Rückfragen bzw. ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Kles Stief

Klaus Stiefermann Geschäftsführer Dr. Birgit Uebelhack stv. Geschäftsführerin

lubellack



Altersversorgung e.V.

An den Ministerpräsidenten des Freistaats Bayern Herrn Dr. Edmund Stoiber Franz-Josef-Strauß-Ring 1 80539 München

18. Sept. 2007 – Dr. Ue/Ni

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes Bundesratsdrucksache 599/07 Benachteiligung deutscher Pensionsfonds bei der Nachschusspflicht

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

die o.a. Gesetzesnovelle soll voraussichtlich am 12. Oktober 2007 im Bundesrat beraten werden. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich im Bundesrat für eine Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen deutscher Pensionsfonds einsetzen würden. Deshalb bitten wir Sie um Ihre Unterstützung bei der Forderung nach einer sachgerechten Ausgestaltung der Nachschusspflicht von Pensionsfonds deutscher Unternehmen, die aus unserer Sicht bzw. aus Sicht unserer Mitglieder im Rahmen der VAG-Reform dringend erforderlich wäre.

Im Einzelnen geht es bei unserem Anliegen um Folgendes:

Der Gesetzgeber verfolgte mit der Einführung des Pensionsfonds im Jahr 2001 das Ziel, einen dem Bedarf der betrieblichen Praxis entsprechenden, flexiblen externen Durchführungsweg einzurichten. Insbesondere sollte der Pensionsfonds gegenüber den traditionellen Durchführungswegen international wettbewerbsfähiger sein; hierzu sollte u.a. für die Unternehmen eine attraktive Möglichkeit der Auslagerung von Pensionsverpflichtungen auf den Pensionsfonds geschaffen werden, um so ihre Vergleichbarkeit mit ausländischen Unternehmen - für bilanzielle Zwecke oder beim Rating - zu verbessern. Insgesamt sollte mit dem Pensionsfonds ein europataugliches Instrument zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung angeboten werden.

Schwächen der ersten gesetzlichen Ausgestaltung korrigierte das Siebte Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 29. August 2005 (7. VAGÄndG), das durch die Annäherung an internationale Bilanzierungsstandards den Pensionsfonds aufsichtsrechtlich deutlich weiterentwickelt hat. Mit dieser vollständigen Angleichung des Pensionsfonds an internationale Rechnungslegungsgrundsätze im Rahmen der EU-Pensionsfondsrichtlinie wurde ein wichtiger und positiver Schritt zum Aufbau international wettbewerbsfähiger Pensionsfonds auch in Deutschland getan. Leider wurden dabei die bis dahin bestehenden rigiden Bestimmungen zur

aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V., Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg, Postfach 12 01 16, 69065 Heidelberg 

Telefon: 06221/13 71 78-0, Fax: 06221/242 10 

info@aba-online.de 

www.aba-online.de

Vertretungsberechtigter Vorstand: Dr. Boy-Jürgen Andresen (Vorsitzender), Prof. Dr. Klaus Heubeck (stellv. Vorsitzender), Joachim Schwind (stellv. Vorsitzender); Registergericht: Amtsgericht Heidelberg, Registernummer: VR 408; Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 143293297

für die Unternehmen essentiellen Nachschusspflicht nicht angepasst. Nach wie vor bestehen hier gesetzliche Hürden, die eine verstärkte Nutzung des Pensionsfonds durch Unternehmen behindern und deutsche Pensionsfonds gegenüber ausländischen Pensionsfonds benachteiligen.

Konkret geht es dabei insbesondere um Übertragungen von laufenden Renten und Anwartschaften aus der Direktzusage in die "nicht versicherungsförmige Durchführung" des Pensionsfonds (§ 112 Abs. 1 a VAG). Soweit Unternehmen diesen Weg des "Outsourcing" von Pensionsverpflichtungen beschreiten wollen, haben sie sich einer "Nachschusspflicht" für den Fall fehlender Deckungsmittel zu unterwerfen. Dies entspricht zwar grundsätzlich internationalen Gepflogenheiten und den Regelungen der EU-Pensionsfondsrichtlinie. Nach Ansicht der BaFin soll aber § 115 Abs. 2 i.V.m. § 66 Abs. 2 VAG Anwendung finden: Der Vorstand des Pensionsfonds ist gemäß § 66 Abs. 1 VAG verpflichtet, *jederzeit* für eine ausreichende Bedeckung des Solls des Sicherungsvermögens Sorge zu tragen. Hierzu ist *laufend* (auch *unterjährig*) zu prüfen, ob die prospektive Deckungsrückstellung für die Versorgungsverpflichtungen vom Zeitwert der zur Bedeckung dieser Verpflichtungen vorhandenen Kapitalanlagen bedeckt ist. Ergibt sich eine Unterdeckung, dann ist diese grundsätzlich gem. § 66 Abs. 2 VAG *unverzüglich* auszugleichen. Darüber hinaus verlangt § 115 VAG derzeit von den Unternehmen bei vorübergehenden Unterdeckungen von über 5 Prozent Bankbürgschaften und Garantien. Damit wären die Unternehmen zu einer permanenten Liquiditätsbereitstellung bzw. -reservierung gezwungen.

In der Praxis führt dies dazu, dass bei nicht versicherungsförmiger Ausgestaltung die Tauglichkeit des Pensionsfonds erheblich in Frage gestellt ist, wenn es um die Übertragung bestehender Pensionsverpflichtungen geht. Der gesetzte Rahmen des Art. 16 der EU-Pensionsfondsrichtlinie sieht hingegen im Unterdeckungsfall vor, einen von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Sanierungsplan, dessen Bedingungen Art. 16 beschreibt, zu verlangen. Es wäre vor dem Hintergrund der Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Pensionsfonds sachgerecht und außerordentlich wünschenswert, diese Inhalte der EU-Pensionsfondsrichtlinie unmittelbar in deutsches Aufsichtsrecht umzusetzen.

Steuerausfälle wären durch eine solche Gesetzesänderung nicht zu befürchten. Der Gesetzgeber hat die Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds bereits steuerlich begleitet, u.a. dadurch, dass Bewertungsdifferenzen steuerwirksam nur über einen Zeitraum von 10 Jahren verteilt werden können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in den Unternehmensbilanzen für übertragene Verpflichtungen keine steuermindernden Pensionsrückstellungen mehr gebildet oder aufgebaut werden können, was Kompensationseffekte bewirkt.

Auch die Sicherheit von Betriebsrentenanwartschaften und -ansprüchen leidet durch einen derartigen Übertragungsvorgang nicht: Pensionsrückstellungen, die in den Unternehmensbilanzen für Versorgungsverpflichtungen gebildet sind, werden häufig nicht mit Vermögenswerten "gedeckt", die ebenfalls für Versorgungszwecke reserviert sind. Im Insolvenzfall übernimmt der Pensionssicherungsverein oft die Versorgung in vollem Umfang. Bei Übertragungen auf Pensionsfonds werden aber entsprechende Deckungsmittel mit übertragen; sollte im Insolvenzfall gleichwohl eine begrenzte Unterdeckung vorhanden sein, hat der Pensionssicherungsverein auch nur für diese wirtschaftlich einzustehen. Der Grad der Ausfinanzierung von betrieblichen Versorgungsverpflichtungen wird also durch die Übertragung aus dem Durchführungsweg der Direktzusage auf einen Pensionsfonds erhöht.

Besonders darauf hinzuweisen ist aber, dass die Vorschriften für Pensionsfonds zur Bedeckung von Versorgungsverpflichtungen nur für deutsche Pensionsfonds bestehen. Ausländische Pensionsfonds, die in Deutschland Zusagen betrieblicher Altersversorgung finanzieren, unterliegen

aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V., Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg, Postfach 12 01 16, 69065 Heidelberg = Telefon: 06221/13 71 78-0, Fax: 06221/242 10 = info@aba-online.de = www.aba-online.de

Vertretungsberechtigter Vorstand: Dr. Boy-Jürgen Andresen (Vorsitzender), Prof. Dr. Klaus Heubeck (stellv. Vorsitzender), Joachim Schwind (stellv. Vorsitzender); Registergericht: Amtsgericht Heidelberg, Registernummer: VR 408; Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 143293297

dieser gesetzlichen Restriktion nicht. Hierdurch wird systematisch das Auftreten ausländischer Pensionsfonds in Deutschland begünstigt.

Aus Sicht der aba sollte jetzt die Gelegenheit zur Verbesserung dieser Regelungen innerhalb der Rahmenbedingungen der EU-Pensionsfondsrichtlinie genutzt werden. Der Umstand, dass im Gesetzentwurf der 9. VAG-Novelle entgegen den dringenden Empfehlungen der Praxis und der Verbände keine diesbezügliche Änderung erfolgte, gibt Anlass zur Sorge, dass die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung des noch jungen Pensionsfonds in Deutschland zum Stillstand gekommen sind. Dies ist umso gravierender, als gleichzeitig die Rahmenbedingungen in wettbewerbsorientierten Nachbarländern in der EU weiterentwickelt und verbessert werden. Dies vollzieht sich auch mit der expliziten Zielsetzung, deutschen Unternehmen mit Mitarbeitern im Inund Ausland attraktive, flexible und leistungsfähige Instrumente kapitalgestützter Altersversorgung anzubieten. Gerade vor diesem Hintergrund ist nicht verständlich, warum deutsche Pensionsfonds, die generell noch in einer Aufbauphase begriffen sind, gegenüber ausländischen Pensionsfonds derart behindert werden.

Wir stehen gerne für eine weiterführende fachliche Diskussion zur Verfügung. Es wäre schön, wenn Sie darauf hinwirken würden, dass der Gesetzgeber in dieser wichtigen Thematik Aufgeschlossenheit zeigt. Ansonsten ist zu befürchten, dass es bei fortdauernder Untätigkeit zu weiteren Pensionsfondsgründungen von deutschen Unternehmen in EU-Nachbarländern kommt, wie dies bereits in einem Fall geschehen ist.

Mit besten Grüßen

aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Klaus Stiefermann Geschäftsführer Dr. Birgit Uebelhack stv. Geschäftsführerin